

GEBÜHRENVERZEICHNIS GEMEINDE BAINDT

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.01.2022

Vorbemerkung:

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Gebührentatbestände	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 4,00 €.	1/10 bis volle Gebühr nach 1.4, mind. 4,00 €
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 4,00 €.	1/10 bis volle Gebühr nach 1.4, mind. 4,00 €
1.4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde Baintd nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde Baintd nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Wahlanfechtungsverfahren usw.)	
1.5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene 5.000,00 € Gegenstandswert und je angefangene 10 Minuten Bearbeitungszeit eine Gebühr zw. 10,00 € und 50,00 €
1.5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 5,00 €
1.6	Auskünfte	
1.6.1	Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
1.6.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 1.000,00 €
1.8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 1.000,00 €
1.9	Schreibgebühren	
1.9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
1.9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 4,50 €
1.9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene 1/4 Stunde 9,50 €
1.9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	

1.9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite Für jede weitere Seite	sw 1,00 € Farbe 2,00 € sw 0,50 € Farbe 2,00 €
1.9.2.2	Bei einem größeren Format Für die erste Seite Für jede weitere Seite	A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 € sw 2,00 € Farbe 3,00 € A2: sw 10,00 € Farbe 16,00 € sw 10,00 € Farbe 16,00 € A1: sw 20,00 € Farbe 32,00 € sw 20,00 € Farbe 32,00 € A0: sw 40,00 € Farbe 64,00 € sw 40,00 € Farbe 64,00 €
1.9.2.3	Falten der Pläne (A2/A1/A0)	2,50 €
1.9.2.4	Plan gescannt und auf USB-Stick bzw. E-Mail Versand	A2/A1/A0: 7,00 € A4/A3: 2,50 €
1.9.3	Erteilung der Plakatierungsgenehmigung	30,00 €
2	Baugesetzbuch	
2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen	
2.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	10,00 €
2.1.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €
3	Bauordnungsrecht	
3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens jedoch 35,00 €
3.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens jedoch 35,00 €
3.3	Angrenzer und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	1. Anhörung mit Erhebung der Adresse 35,00 € jeder weitere Angrenzer 10,00 €
3.4	Planauszüge aus Planwerken z.B. Bebauungspläne, Stadtpläne, Karten oder sonstige maßstäblichen Darstellungen	A4: sw 1,00 € Farbe 2,00 € A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 € A2: sw 10,00 € Farbe 16,00 € A1: sw 20,00 € Farbe 32,00 € A0: sw 40,00 € Farbe 64,00 €
3.5	Recherche in Registratur (Für textliche Festsetzungen von Bebauungsplänen werden keine Gebühren erhoben, sofern diese auf der Planunterlage aufgedruckt sind. Für die Vervielfältigung von Bebauungsplanbegründungen gilt die allg. Gebührensatzung.)	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
3.6	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster	20,00 €
3.7	Schriftliche Auskünfte aus dem Erschließungs- und Anschlussbeitragsrecht- bisherige Veranlagung pro Flurstück	40,00 €
3.8	Bescheinigung über gezahlte Abgaben (Beiträge und Gebühren)	15,00 €
4	Bestattungsrecht	
4.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,50 €
5	Feiertagsrecht	
5.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
5.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
5.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €

5.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €
6	Fischereischeine	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	10,00 € + Fischereiabgabe
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5/10 Jahre)	30,00 € + Fischereiabgabe
6.1.3	Jugendfischereischein	10,00 € + Fischereiabgabe
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 €
7	Fundsachen	
7.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 2,50 €
313	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 10,00 €
8	Gewerbeangelegenheiten	
8.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	6,00 €
8.2.1	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister (einfache Auskunft)	12,00 €
8.2.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister (erweiterte Auskunft)	16,00 €
8.3	Spiele	
8.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	650,00 €
8.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	weggefallen
8.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	650,00 €
8.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500,00 €
8.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
8.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (nur wenn Gemeinde Baidnt zuständig ist, siehe hierzu § 7 GewOZuVO)	300,00 €
8.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 GewO (nur wenn Gemeinde Baidnt zuständig ist, siehe hierzu § 7 GewOZuVO)	100,00 €
8.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	weggefallen
8.9	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
8.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten 30,00 € von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	30,00 €
8.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	60,00 €
8.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	250,00 €
8.13	Gewerbeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	15,00 €
8.14	Gewerbeab- oder ummeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	10,00 €
8.15	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	30,00 €
9	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
9.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	über Gemeindeverband Mittleres Schussental
9.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	über Gemeindeverband Mittleres Schussental
9.3	Sonstige schriftliche Auskünfte der Gemeinde analog 1.1	je angefangene 5 Minuten 4,00 €

10	Immissionsschutzrecht	
10.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVo	34,50 €
11	Ladenschluss	
11.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	20,00 €
12	Melderecht	
12.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
12.1.1	Einfache Auskunft (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, § 44 BMG)	12,00 €
12.1.2	Elektronische einfache Melderegisterauskunft im Wege über den automatisierten Abruf über das Internet (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs 1 Satz 4 BW AGBMG)	6,00 €
12.1.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften (§ 45 BMG)	16,00 €
12.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
12.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	0,70 € pro Person
12.2	Datenübermittlungen	
12.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	gebührenfrei
12.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 13.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	gebührenfrei
12.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 48 BMG)	0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
12.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
12.4	Auskunftssperren	
12.4.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
12.4.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
12.4.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
12.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
12.6	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
12.7	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei
12.8	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	gebührenfrei
12.9	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	gebührenfrei
12.10	Einrichtung von Übermittlungssperren	gebührenfrei
13	Personenstandswesen	
13.1	Andere Beurkundungen	
13.1.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite (inkl. Kopie DIN A 4schwarz)	1,50 €, jede weitere Seite vom gleichen Dokument 1,00 €

13.1.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite (ohne Kopie)	2,50 €, jede weitere Seite vom gleichen Dokument 2,00 €
13.1.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Baidt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 1.9) hinzu	
13.1.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
13.1.5	Bestätigungen, die die Gemeinde Baidt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG, Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
13.1.6	Amtsleistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	28,50 €
13.2	Amtliche Beglaubigungen	
13.2.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
13.2.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	2,00 €
13.3	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € bis 1.000,00 €
13.4	Erwerb von Stammbücher im Rahmen der Eheschließung (durchlaufendes Entgelt)	30,00 €
14	Naturschutzrecht	
14.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	23,00 €
14.2	Sperrern gem. § 54 NatSchG	
14.2.1	Genehmigung von Sperrern	23,00 €
14.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrern	23,00 €
15	Sammlungswesen	
15.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
16	Straßenrechtliche Sondernutzung	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 € - 500,00 €
17	Wasserrecht	
17.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	10,00 € - 500,00 €
17.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	je angefangene halbe Stunde 23,00 €
18	Umweltinformationen	
18.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei (Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 Landesumweltinformationsgesetz -LUIG-, § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S. 50))	
18.1.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	21,00 €
18.1.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) Für jede weitere angefangene 30 Minuten	mindestens 126,00 € 21,00 €

18.1.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand Für jede weitere angefangene 30 Minuten	mindestens 336,00 € 21,00 €
19	Gaststättenrecht	
19.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG Für einen Tag Ab dem 2. Tag, für jeden weiteren Tag	20,00 € 10,00 €
19.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben, für einzelne Tage	20,00 €
20	Ersatzhundesteuermarke	
20.1	Ersatzhundesteuermarke gem. Hundesteuersatzung	5,00 €
21	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Auskünfte und Einsichtnahmen	
21.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
21.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
21.3	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
21.4	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG)	15,00 -200,00
21.5	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers	201,00 EUR bis 500,00 EUR
21.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühren unter den Nummern 1.9.2.1/1.9.2.2
22.	Umsatzsteuer Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Baidt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baidt, den 11.01.2022

Simone Rürup
Bürgermeisterin